

Soforthilfe: Was muss ich als Kunde tun?

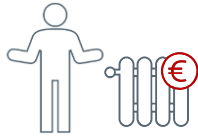


**Haushaltskunden
SLP Kunden**

1. Ich habe eine Einzugsermächtigung erteilt.	Sie müssen nicht aktiv werden.	Ihr Abschlag im Dezember wird nicht eingezogen oder zurücküberwiesen (ggf. anpassen, falls der genaue Soforthilfebetrag zurücküberwiesen wird).
2. Ich habe einen Dauerauftrag eingereicht.	Sie müssen aktiv werden.	Unterbrechen Sie den Auftrag für den Monat Dezember.
3. Ich zahle monatlich meinen Abgleich per Überweisung oder bar.	Sie müssen nicht aktiv werden.	Sie müssen im Dezember keine Zahlung leisten.
4. Ich bekomme monatlich eine Rechnung.	Sie müssen nicht aktiv werden.	Die Soforthilfe wird mit der nächsten Rechnung verrechnet.
5. Laut Vertrag zahle ich den Abschlag nicht im Dezember sondern im Januar.	Sie müssen aktiv werden.	Die Soforthilfe wird mit der Voraus- bzw. Abschlagszahlung im Januar 2023 verrechnet oder in der Jahresrechnung berücksichtigt. Sie müssen je nach Zahlungsmethode (siehe Punkt 1. bis 3. aktiv werden).
6. Laut Vertrag zahle ich keinen Abschlag im Dezember und Januar.	Sie müssen aktiv werden.	Die Soforthilfe geht Ihnen nicht verloren, sie wird in der nächsten Jahresabrechnung berücksichtigt.
7. Ich habe den Dezember-Abschlag bereits überwiesen oder den Zahlungsauftrag nicht gestoppt.	Sie müssen nicht aktiv werden.	Die Soforthilfe geht Ihnen nicht verloren, sie wird in der nächsten Jahresabrechnung berücksichtigt.

Wer hat einen Anspruch auf die Soforthilfe?

Folgende Personen, Unternehmen oder Einrichtung haben eine Berechtigung auf die Soforthilfe:*



- Haushaltskunden
- Kunde der Wohnungswirtschaft, die Soforthilfe an die Mieter im Rahmen der Heizkostenabrechnung weitergeben müssen
- Überwiegender Erdgasbezug zur Wohnraumvermietung / WEG
- Zugelassene Pflege, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung sowie Kindertagesstätten und andere Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Reha, Behindertenwerkstätte, Leistungserbringer der Eingliederungshilfe
- staatlich (anerkannte) Einrichtungen der Bildung, Wissenschaft und Forschung wie Schulen und Universitäten
- Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung der Wirtschaft in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder als eingetragener Verein

Wichtig für RLM-Kunden:** Bitte teilen Sie Ihrem Erdgaslieferanten bis zum 31.12.2022 mit, dass Sie zu der anspruchsberechtigten Gruppe gehören.

* Spätestens mit der Rechnung, die den Gasverbrauch von Dezember 2022 umfasst, wird die Soforthilfe als Entlastung ausgewiesen.

** RLM-Kunden sind Kunden mit einer sogenannten „registrierten Leistungsmessung“. Hierzu gehören Gewerbe und Industriekunden mit einem Gasverbrauch ab etwa 1.500.000 kWh oder einem mittleren Bedarf von 500 kW. Bei diesen Kunden misst ein spezieller Leistungszähler stündlich den Gasverbrauch einer Abnahmestelle